

Name der entgegennehmenden Stelle
Gemeinde

Gemeindedenstelle Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte
12065251

GewA 1 Gewerbe-Anmeldung

nach § 14 GewO oder § 55c GewO

Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.				
Angaben zum Betriebsinhaber	Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.			
I Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis			
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen N	Namen in Feld 1 abweicht (G	eschäftsbezeichnung; z.B.	Gaststätte zum grüne	n Baum, Friseur Haargenau)
Angaben zur Person				
1 Name	5 Vornamen			
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragun	_		-	
männlich 7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	weiblich	divers m 9 Geburtsort und	-land	ohne Angabe
10 Staatsangehörigkeit(en)				
deutsch 🗌 andere	:			
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Post	leitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
Angaben zum Betrieb				
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur be Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen				
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	nein		nicht bekannt	
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur be	ja ei inländischen Aktiengesells		ugen und unselbststän	
Name, Vornamen	or internal content a trading cochic	onation, zwoiginodonaoodii	gen and ansensatian	algen zweigstellen)
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po	stloitzahl Ort)			
Anschillen (Straise, Haushummer, Fo. 15 Betriebsstätte	Stietizarii, Ortj	(Mahil) Talafaran umama ay		
		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder		(Mobil-)Telefonnummer		
unselbstständige Zweigstelle ist)		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
17 Frühere Betriebsstätte		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		

Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte der					
19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? ja		s Beginns der angemeldeten Tätigkeit			
21 Art des angemeldeten Betriebes					
Industrie Handwer 22 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich		ne Inhaber			
Vollzeit	Teilzeit	keine			
Die Anmeldung wird erstattet für					
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	igniederlassung 🗌 eine unselb	stständige Zweigstelle 🗌			
ein Reisegewerbe 🗌					
Grund der Neuerrichtung / der Übernahme					
Neugründung Wiedere	eröffnung nach Verlegung aus eir	nem anderen Meldebezirk			
Wechsel der Rechtsform ☐ Übergang	nach Umwandlungsgesetz (z.B. Ve	erschmelzung, Spaltung)			
Gesellschaftereintritt	Übernahme (Erbfolge, Kauf, Pacht)				
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmennam		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
20 Name des numeren Geweißerteibenden duch numeren innernam					
27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unf	allversicherungsträgers				
		nicht bekannt 🗌			
Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer		nicht bekannt			
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tä	stigkeit eine Erlaubnis benötigt in die I				
oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel ber		Tanawerksrone emzatragemist			
28 Liegt eine Erlaubnis vor? nein	ja Ausstellungsdatum und erteilende Beh	örde:			
29 Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?	ja Ausstellungsdatum und Name der Han	dwerkskammer:			
•					
30 Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?	ja 🔲 Ausstellungsdatum und erteilende Beh	örde:			
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die	☐ Angabe der Auflage und/oder Beschrä	nkung:			
Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder nein Beschränkung?	ja/***gabe der/tallage und/eder Bessilla	9			
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum	n Beginn des Gewerbebetriebes, we	enn noch eine Erlaubnis oder			
eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe					
oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.					
32 Datum					
	Antwoodelle				
33 Unterschrift	Antragsteller				
1					

© HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH

Fortsetzung - Gewerbe-Anmeldung GewA 1 (nach § 14 GewO oder § 55c GewO)

<style size='11' isBold='true'>Unterrichtung und Hinweise</style>

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Unterrichtung nach §12 Abs. 3 BbgDSG

Nach §, 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach §, 55c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten. Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt. Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an die Industrie- und Handelskammer, an die Handwerkskammer, an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde, an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde, an das Eichamt, an die Bundesagentur für Arbeit, an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., an die Behörden der Zollverwaltung, an das Registergericht (soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt), an die statistischen Ämter der Länder und an das Finanzamt. Bei der Anmeldung sogenannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der

Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesem Fall wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen. Gemäß § 14 Abs. 8 GewO können Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit auch an nichtöffentliche Stellen (insbesondere Adressen- und Telefonbuchverlage) übermittelt werden, wenn nicht der Gewerbetreibende ein entgegenstehendes, schutzwürdiges Interesse ausdrücklich glaubhaft macht.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. (§ 14 Abs. 3 GewO)
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der <Gemeinde Oberkrämer> und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie Ihren Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreib der <Gemeinde Oberkrämer>. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <www.oberkraemer.de> (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten

Fortsetzung - Gewerbe-Anmeldung GewA 1 (nach § 14 GewO oder § 55c GewO)

Sie in der Gemeinde < Oberkrämer>.